

Bremen, 22. Januar 2019

Referat 205

E-Mail: Office@justiz.bremen.de

Referat 30

E-Mail: dienstrecht@finanzen.bremen.de

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.01.2019**

#### **Entwurf einer Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie weiterer im Vollstreckungsdienst eingesetzter Beamtinnen und Beamten**

##### **A. Problem**

Die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie weiterer im Vollstreckungsdienst eingesetzter Beamtinnen und Beamten wird derzeit durch die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung geregelt. Hierbei handelt es sich um fortgeltendes Bundesrecht im Sinne des Art. 125a Abs. 1 GG, welches nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 und dem Wechsel der Gesetzgebungskompetenz u. a. im Bereich des Besoldungsrechts vom Bund zu den Ländern durch Landesrecht ersetzt werden kann. Des Weiteren findet derzeit die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 16. September 1998 (Brem.GBl. 1998, 246), zuletzt durch die Verordnung vom 30. Januar 2018 (Brem.GBl. S. 18, 19) geändert, Anwendung.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten nach den oben genannten Vorschriften bislang eine pauschal und nachweisfrei gezahlte Bürokostenentschädigung, die von ihnen erhobenen Schreibauslagen sowie eine Vollstreckungsvergütung. Die pauschale Bürokostenentschädigung besteht aus einem jährlich neu festzusetzenden Gebührenanteil (aktuell 51,8 %). Von dem festgesetzten Gebührenanteil werden 30 % als Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese müssen nicht versteuert werden. Die Entschädigung einer Bürokräft ist mit der zurzeit gewährten pauschalen Bürokostenentschädigung abgegolten. Es handelt sich um ein komplexes und wenig transparentes Berechnungssystem.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2004 - 2 C 41.03) dürfen mit einer als Aufwandsentschädigung ausgestalteten Bürokostenentschädigung nur tatsächliche Aufwendungen ersetzt werden. Ein wie auch immer gearteter fiktiver Kostenersatz ist nicht zulässig. Insbesondere darf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, denen keine Personalkosten entstanden sind, nur eine Sachkostenerstattung gewährt werden. Eine reine Aufwandsentschädigung darf zudem nicht dem Zweck dienen, Mehrarbeit oder Dienst zu ungünstigen Zeiten abzugelten oder einen besonderen Anreiz zu überobligatorischem Einsatz und rationeller Aufgabenerfüllung zu bieten.

Daher bedarf es einer umfassenden Neuregelung der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung im Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Hinsichtlich der übrigen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten der Finanzverwaltung und der Stadtgemeinde Bremerhaven sind keine materiell-rechtlichen Änderungen angezeigt.

In der Bundesrepublik Deutschland haben sich insgesamt 2 Modelle zur Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher entwickelt.

Es gibt eine sogenannte Musterverordnung nach dem bayerischen Modell, wonach die Sachkosten nach einem ermittelten Durchschnittswert (in Bayern monatlich 800,00 €) pauschal gezahlt werden. Sofern höhere Sachkosten entstehen, ist eine Erhöhung möglich. Ein Betrag X (in Bayern monatlich 50,00 €) wird monatlich für Personalallgemeinkosten gezahlt und die notwendigen und angemessenen Allgemeinkosten für die Beschäftigung von Büropersonal werden erstattet.

Daneben wird eine Vollstreckungsvergütung gewährt.

Weiterhin gibt es ein in Baden-Württemberg entwickeltes Modell der Verschmelzung von Vollstreckungsvergütung und Bürokostenentschädigung.

Neben Baden-Württemberg haben auch die Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hessen, Saarland, Brandenburg und Rheinland-Pfalz eine Verschmelzung von Vollstreckungsvergütung und Bürokostenentschädigung vorgenommen. Mecklenburg-Vorpommern hat neben Bremen noch keine Regelungen nach der aktuellen Rechtsprechung geschaffen.

## **B. Lösung**

Beschluss des Entwurfs einer Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie weiterer im Vollstreckungsdienst eingesetzter Beamtinnen und Beamten (Bremische Vollstreckungsvergütungsverordnung – BremVollstrVergV) mit folgendem Inhalt:

Künftig soll den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern in Bremen unter Zusammenfassung der bislang gewährten Vollstreckungsvergütung und der Bürokostenentschädigung eine besondere Vergütung gewährt werden, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren sowie Dokumentenpauschalen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert.

Die Höhe des Vergütungsbetrages berücksichtigt die anfallenden Sach- und Personalkosten eines Gerichtsvollzieherbüros und außerdem zusätzliche Steuerpflichten aus dem Wegfall der teilweisen Steuerfreiheit der bisherigen Bürokostenentschädigung. Da das Gebührenaufkommen und die eingenommenen Dokumentenpauschalen ein geeigneter Maßstab sind, die Geschäftsbelastung und den Erfolg der Vollstreckungstätigkeit widerzuspiegeln, soll den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine gebührenbasierte Pauschale überlassen werden, die die Kosten eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros abdeckt, aber auch motivationsfördernd wirkt.

Durch die Neuregelung sollen außerdem die mit den bislang notwendigen jährlichen Neufestsetzungen verbundenen Nachteile einer Aufwandsentschädigung beseitigt, die Übersichtlichkeit verbessert und der Verwaltungsaufwand deutlich verringert werden.

Hinsichtlich der Höhe der prozentualen Anteile an den Gebühren erfolgte eine Orientierung an den Anteilen der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs wird der Gebührenanteil als Vergütung kalenderjährlich festgesetzt. Eine Einführung der Verordnung in der vorliegenden Fassung ist daher nur für ein ganzes Kalenderjahr möglich, da eine Aufteilung auf Halb- oder Vierteljahreswerte nicht vorgesehen ist.

In der Senatssitzung vom 20. November 2018 wurde bereits beschlossen, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, vorbehaltlich der abschließenden Senatsbefassung, ab dem 01. Januar 2019 auf Basis des Entwurfs die vorläufige Vergütung einbehalten können, so dass die Verordnung rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft zu setzen ist.

Um weiterhin eine gemeinsame Rechtsverordnung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und für die im Vollstreckungsdienst eingesetzten Beamtinnen und Beamten anwenden zu können, werden beide Personengruppen in der Rechtsverordnung erfasst. Die Regelungen zu den im Vollstreckungsdienst eingesetzten Beamtinnen und Beamten entsprechen dem derzeitigen Bundesrecht und wurden nur redaktionell überarbeitet.

### **C. Alternativen**

Die derzeitige Rechtslage ist aufgrund der oben zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts rechtswidrig.

Die Regelung nach dem bayerischen Modell ist abzulehnen, da sich das Modell weder an einer erfolgreichen Vollstreckungstätigkeit noch an einer hohen Geschäftsbelastung orientiert. Des Weiteren wird eine einheitliche Lösung mit dem Bundesland Niedersachsen und der Mehrzahl der weiteren Bundesländer favorisiert.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Um die finanziellen Auswirkungen nachzuvollziehen, wurden Vergleichsberechnungen für die Jahre 2015 bis 2017 nach der neuen vorgeschlagenen Regelung vorgenommen.

Im Jahr 2015 hätte es eine Mehrbelastung in Höhe von 107.771,08 €, im Jahr 2016 in Höhe von 82.290,25 € und im Jahr 2017 in Höhe von 77.631,82 € gegeben.

Der für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher berechnete Gebührenanteil berechnet sich an den jährlich eingenommenen Gebühren, welche von der jeweiligen Geschäftsbelastung abhängig sind. Es wird davon ausgegangen, dass sich die zukünftige Mehrbelastung in einem ähnlichen Rahmen bewegt, da eine personelle Aufstockung nicht angedacht ist.

Gegenzurechnen ist eine nicht quantifizierbare Steuermehreinnahme, da die höhere Vergütung in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegt.

Die für den Justizhaushalt resultierenden Mehrausgaben werden durch die im Haushaltsplan bei den veranschlagten Entschädigungen für Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte angebrachten Verstärkungsvermerke zu Lasten der Einnahmen aus Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher abgedeckt (Ausnahme vom Prinzip der Gesamtdeckung). Der im Justizhaushalt verbleibende Anteil an den Gebühreneinnahmen wird entsprechend geschmälert.

Der Verordnungsentwurf betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

### **Förmliches Beteiligungsverfahren (§ 93 BremBG und § 39a BremRiG):**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamtengesetz beteiligt worden. Ebenfalls beteiligt worden sind nach § 39a des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Zu dem Verordnungsentwurf haben der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen – dbb bremen – mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 (Anlage 1) und die Deutsche Feuerwehr- Gewerkschaft Landesgruppe Bremen mit Schreiben vom 37. Dezember 2018 (Anlage 2) Stellung genommen.

Der dbb bremen fordert folgende Änderungen in dem Verordnungstext vorzunehmen:

Zu § 4 Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung

In Absatz 1 Satz 1 soll das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ ersetzt werden und der Halbsatz „insoweit diese nicht aus der vorläufigen Vergütung der letzten vier Monate bestritten werden können.“ gestrichen werden. Die Streichung des Halbsatzes wird mit einer Einsparung von Verwaltungsaufwand begründet.

Zu § 6 Besondere Vergütung

Hier soll das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt werden.

Zu § 7 Zuständigkeit

Dem Hanseatischen Oberlandesgericht soll eine angemessene Bearbeitungsfrist für die Anträge auf Vergütungsfestsetzung vorgegeben werden.

Zu § 12 Ruhegehaltspflicht

Der dbb bremen ist der Ansicht, die Neuregelung der Ruhegehaltspflicht gehe mit einer fehlenden Wertschätzung der betroffenen Beamtinnen und Beamten einher.

Er erwartet, dass in Absatz 1 der geltende einheitliche Bemessungssatz der ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher beibehalten wird, den der Bund in seiner bis zur Schaffung einer eigenen Landesregelung auf Bremen anzuwendenden Vollstreckungsvergütungsverordnung auf 10 von Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe festlegte. Die vorgesehene Staffelung der Prozentsätze des Endgrundgehalts je nach Besoldungsgruppe lehnt er ab und fordert einen einheitlichen Prozentsatz für alle betroffenen Personenkreise. Er begründet dies damit, dass in anderen Bundesländern, darunter Niedersachsen, die Bemessungsgrundlage für die ruhegehaltspflichtige Zulage in Höhe von 10 Prozent des Endgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe berücksichtigt werde.

Auch sei die Höhe von 10 Prozent angemessen, da Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aufgrund der veränderten Verhältnisse einer größeren Belastung und einer höheren Gefahr des Übergriffs ausgesetzt seien, wodurch sie mit Personengruppen wie Beschäftigten bei den Polizeien, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst vergleichbar wären.

Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft Landesgruppe Bremen hält eine Eingliederung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den regulären Behördenapparat, mit regulär besetzten Stellen und zur Verfügung gestellten Büroräumen und Hilfspersonal für denkbar.

### **Stellungnahme des Senats:**

Der Senat ist sich der Bedeutung und der Wichtigkeit der Tätigkeit von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bewusst und stellt auch vor diesem Hintergrund das Vergütungssystem für die Arbeit der Betroffenen um.

Weiterhin hat der Senat darauf geachtet, dass eine Schlechterstellung durch die neue Bestimmung nicht erfolgt.

Der Senat kommt dem Anliegen des dbb bremen hinsichtlich einer verbindlicheren Formulierung der „Kann“ – Vorschriften der §§ 4 und 6 in dem Verordnungsentwurf für die Festsetzung einer gesonderten vorläufigen oder einer besonderen Vergütung insoweit nach, dass eine Anpassung an die Formulierungen der niedersächsischen Verordnung erfolgt und die Wörter „kann auf Antrag“ durch die Wörter „wird auf Antrag“ ersetzt werden.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Bestreitung ihrer laufenden Bürokosten nicht auf die ihnen sonst zustehende Vergütung oder andere Finanzierungsmittel zurückgreifen müssen. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Alimentationsprinzips ist eine Festsetzung bei Vorliegen der Voraussetzungen unumgänglich.

Hinsichtlich der gewünschten Streichung des letzten Halbsatzes in § 4 Satz 1 des Verordnungsentwurfs vermag die Begründung des dbb bremen nicht zu überzeugen. Eine nennenswerte Einsparung von Verwaltungsaufwand ist bei diesen Anträgen nicht ersichtlich, da in den vergangenen 10 Jahren ein entsprechender Antrag lediglich einmal gestellt worden ist.

Bezüglich der Anregung in § 7 des Verordnungsentwurfs eine Bearbeitungsfrist festzulegen, ist festzustellen, dass eine solche Fristsetzung grundsätzlich nicht üblich ist. Gründe, die eine solche Fristsetzung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen grundsätzlich in einem angemessenen Zeitrahmen.

Die in dem bremischen Entwurf zu § 12 der Verordnung genannten Prozentsätze, die nach den Besoldungsgruppen A 8, A 9 sowie A 9 zuzüglich der Gewährung einer Amtszulage differenzieren, stellen die Beibehaltung des Niveaus der den Betroffenen gegenwärtig zu zahlenden Beträge im Falle des Eintritts in den Ruhestand sicher. Indem die Zulagen nicht als Beträge festgesetzt werden, sondern sich aus den Prozentsätzen ergeben, kommt es zudem im Ergebnis zu einer leichten Anhebung.

Mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.02.1997 (BGBl. I, S. 342) wurde der Ortszuschlag in die Grundgehälter eingearbeitet. Zugleich wurde bestimmt, dass für die Bemessungsgrundlage zur Berechnung von Zulagen nach Grundgehältern der Bundesbesoldungsordnungen zum Bundesbesoldungsgesetz die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bemessungsgrundlagen weitergelten. Als Folge der genannten Rechtsänderung entsprechen auch die derzeitigen ruhegehaltfähigen Bezüge in der Höhe nicht 10 vom Hundert des derzeitigen Grundgehaltes. Vielmehr wird durch die neue Ausgestaltung die tatsächliche Höhe der zu gewährenden ruhegehaltfähigen Bezüge erst wieder transparent dargestellt.

Hiermit folgt der Senat der Vorgehensweise der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg, die ebenfalls von der „10-Prozent-Regelung“ abgewichen sind. Allerdings bewirkt erst die differenzierte prozentuale Ausgestaltung je nach Besoldungsgruppe bzw. dem Erhalt der Amtszulage eine Fortführung der bisher fortgeltenden Bundesregelung. Ein einheitlicher Prozentsatz würde dagegen zu einer Besserstellung führen, die nicht angezeigt ist.

Der Anregung der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft Landesgruppe Bremen wird nicht gefolgt. Die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind im Wesentlichen bundeseinheitlich durch die Gerichtsvollzieherordnung (GVO ) und die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) festgelegt. Eine so grundsätzliche Abweichung zu den anderen Bundesländern ist nicht gewünscht. Das bisherige System hat sich in der Praxis bewährt.

## **Beteiligung der norddeutschen Länder im Rahmen der vereinbarten**

### **Konsultation:**

Den norddeutschen Ländern ist der Verordnungsentwurf gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 zugeleitet worden.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf vorgetragen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Veröffentlichung im Transparenzportal geeignet.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2685/19 die Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie weiterer im Vollstreckungsdienst eingesetzter Beamtinnen und Beamten sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und  
Gerichtsvollzieher sowie weiterer im Vollstreckungsdienst eingesetzter  
Beamtinnen und Beamten  
(Bremische Vollstreckungsvergütungsverordnung - BremVollstrVergV)**

Vom 29. Januar 2019

Aufgrund des § 55 Absatz 1 und 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784, 785) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## **Abschnitt 1**

### **Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

#### § 1

### **Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

(1) Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie die Beamtinnen und Beamten, die zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzt werden, erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie für die Erledigung der Aufträge im Kalenderjahr vereinnahmten Gebühren und an den von ihnen erhobenen Dokumentenpauschalen (Gebührenanteil). Die Vergütung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(2) Für Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr (Bemessungsgrenze) beträgt der festzusetzende Gebührenanteil

1. bis einschließlich 10 000 Euro 62 Prozent,
2. für den von 10 000,01 bis einschließlich 30 000 Euro anfallenden Betrag 65 Prozent,
3. für den von 30 000,01 bis einschließlich 50 000 Euro anfallenden Betrag 70 Prozent,
4. für den ab 50 000,01 Euro anfallenden Betrag 50 Prozent.

(3) Mit dieser Vergütung sind auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten, insbesondere Sach- und Personalkosten für die Einrichtung und den Betrieb des Büros sowie Aufwendungen bei Dienst zu ungünstigen Zeiten und Mehraufwendungen für Verpflegung. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Besondere Bestimmungen, nach denen den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Personen die von ihnen bei der Erledigung der Aufträge vereinnahmten Auslagen nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz ganz oder teilweise überlassen werden, bleiben unberührt.

## § 2

### **Vergütung bei Versetzung oder Teilzeitbeschäftigung**

(1) Bei einer Versetzung während des Kalenderjahres oder bei der Erteilung mehrerer Beschäftigungsaufträge innerhalb eines Kalenderjahres werden die Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zu einer einheitlichen Bemessungsgrenze zusammengerechnet.

(2) Die für den Prozentsatz des Gebührenanteils nach § 1 Absatz 2 maßgebenden Bemessungsgrenzen vermindern sich bei Teilzeitbeschäftigung oder bei ermäßigter Arbeitszeit

1. zu Nummer 1 und 2 entsprechend dem Beschäftigungsumfang und zusätzlich um 20 Prozent,
2. zu Nummer 3 und 4 entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

## § 3

### **Vorläufige Vergütung**

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie die Beamtinnen und Beamten, die zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzt werden, errechnen vorläufig die ihnen nach den §§ 1 und 2 zustehende Vergütung jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Sie sind berechtigt die ihnen nach der vorläufigen Berechnung zustehende Vergütung einzubehalten und über die einbehaltenen Beträge zu verfügen. Die der Landeskasse verbleibenden Gebühren und Dokumentenpauschalen sind spätestens zum Ablauf des jeweiligen Kalendermonats abzuliefern.

## § 4

### **Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung**

(1) Ist die Gerichtsvollzieherin, der Gerichtsvollzieher oder die zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzte Person länger als zwei Wochen an der Ausübung der Gerichtsvollzieher Tätigkeit gehindert, so wird auf Antrag eine Vergütung gewährt, die sicherstellt, dass die laufenden notwendigen und angemessenen Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb während der Verhinderung bestritten werden können, insoweit diese nicht aus der vorläufigen Vergütung der letzten vier Monate bestritten werden können. Erholungsurlaub ist keine Verhinderung im Sinne von Satz 1.

(2) Ist eine Bürokräft der Gerichtsvollzieherin, des Gerichtsvollziehers oder der zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Person erkrankt, so kann auf Antrag eine Vergütung gewährt werden, die sicherstellt, dass die dadurch entstehenden notwendigen und angemessenen Mehraufwendungen bestritten werden können, insoweit diese nicht aus der vorläufigen Vergütung der letzten vier Monate bestritten werden können.

## § 5



## **Festsetzung der Vergütung**

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den Beamtinnen und Beamten, die zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzt werden, insgesamt zustehende Vergütung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatische Oberlandesgericht endgültig festgesetzt und angewiesen. Dabei sind besondere Vergütungen nach den §§ 4 und 6 zu verrechnen.

### § 6

## **Besondere Vergütung**

Reicht die nach § 5 festgesetzte Vergütung aufgrund besonderer Umstände, die die Gerichtsvollzieherin, der Gerichtsvollzieher oder die zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzte Person nicht zu vertreten hat, nicht aus, um die für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit in dem Jahr entstandenen notwendigen und angemessenen Aufwendungen, insbesondere die Sach- und Personalaufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Büros, zu bestreiten, wird auf Antrag abweichend von §§ 1 und 2 eine besondere Vergütung festgesetzt. Die entstandenen höheren Aufwendungen sind nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit der Mehrkosten eingehend darzulegen.

### § 7

## **Zuständigkeit**

Über Anträge nach den §§ 4 und 6 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen.

## **Abschnitt 2**

### **Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung und der Stadtgemeinde Bremerhaven**

### § 8

#### **Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Finanzverwaltung**

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamtinnen und Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt bei monatlich vereinnahmten Beträgen

1. bis zu insgesamt 5 112,92 Euro 1 Prozent,
2. für jeden weiteren im Monat vereinnahmten Betrag bis zu insgesamt weiteren 5 112,92 Euro 0,5 Prozent,
3. für jeden weiteren im Monat über die Nummern 1 und 2 hinaus vereinnahmten Betrag 0,2 Prozent.

(3) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Der Berechnung der Vergütung nach Absatz 2 sind die im Kalendermonat beigebrachten Beträge für jeden einzelnen Auftrag getrennt, unabhängig von der Reihenfolge der tatsächlichen Erledigung, ausgehend von dem geringsten über den jeweils höheren bis zum höchsten Betrag zugrunde zu legen.

## § 9

### **Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Stadtgemeinde Bremerhaven**

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Stadtgemeinde Bremerhaven tätigen Beamtinnen und Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung in Höhe von

1. 0,51 Euro für jede aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen, beispielsweise Versteigerung, freihändiger Verkauf, vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 Prozent der von der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen vereinnahmten Geldbeträge.

Bei der Vergütung nach Nummer 2 werden auch die von der Vollstreckungsbeamtin oder vom Vollstreckungsbeamten vereinnahmten Beträge berücksichtigt, die aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

(2) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 10

**Jahreshöchstbeträge**

(1) Für die im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung für Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte

1. der Finanzverwaltung 1 914,28 Euro,
2. der Stadtgemeinde Bremerhaven 1 435,71 Euro.

(2) Wird der Höchstbetrag der Vergütung nach Absatz 1 überschritten, so verbleiben der Beamtin oder dem Beamten 40 Prozent des Mehrbetrages. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann entscheiden, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung für Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte

1. der Finanzverwaltung monatlich 159,52 Euro oder vierteljährlich 478,57 Euro,
2. der Stadtgemeinde Bremerhaven monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.

(3) Wird die Beamtin oder der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, aufgrund derer ihr oder ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend.

Dabei ist für jeden fehlenden Kalendertag ein anteiliger Betrag bei der Vergütung für Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte

1. der Finanzverwaltung von 5,32 Euro,
2. der Stadtgemeinde Bremerhaven von 3,99 Euro

abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

(4) Die Höchstbeträge nach Absatz 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach Absatz 2 für jeden Kalendertag, für den eine Beamtin oder ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung einer verhinderten Beamtin oder eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für eine im Vollstreckungsdienst tätige Beamtin oder einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt.

## § 11

### **Abgeltung von Aufwendungen**

(1) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehertätigkeit nach §§ 8 und 9 typischen Aufwendungen abgegolten. Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften, soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind.

### **Abschnitt 3**

### **Sonstige Vorschriften**

## § 12

### **Ruhegehaltfähigkeit**

(1) Die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach Abschnitt 1 sowie der zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Personen gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in Höhe von

1. 7,68 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 8, soweit sich die Beamtenversorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten aus der Besoldungsgruppe A 8 bemessen,
2. 7,74 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9, soweit sich die Beamtenversorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten aus der Besoldungsgruppe A 9 bemessen,
3. 7,92 Prozent aus der Summe des Endgrundgehalts und des Betrages der Amtszulage jeweils aus der Besoldungsgruppe A 9, soweit sich die Beamtenversorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten aus der Besoldungsgruppe A 9 zuzüglich einer Amtszulage bemessen;

dies gilt nur, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalls eine Vergütung nach dieser Verordnung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte.

Die Frist nach Satz 1 gilt bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte

mindestens zehn Jahre im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Gerichtsvollzieheraußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Beamtin oder der Beamte ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamts des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist.

(4) Soweit durch diese Verordnung eine teilweise ruhegehaltfähige Vergütung durch eine nicht ruhegehaltfähige Vergütung ersetzt wird, gilt für die bisherigen Empfängerinnen und Empfänger der teilweise ruhegehaltfähigen Vergütung die Vergütung nach dieser Verordnung unter den allgemeinen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zur Höhe des bisher ruhegehaltfähigen Teils als ruhegehaltfähig.

### § 13

#### **Übergangsvorschrift**

Für die Abrechnung der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung der Beamtinnen und Beamten des Abschnitts 1 für das Jahr 2018, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 entstanden sind, sind die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 16. September 1998 (Brem.GBl. S. 246 — 36-b-6), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (Brem.GBl. S. 18, 19) geändert worden ist, und die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 weiter anzuwenden.

### § 14

#### **Evaluierung**

Die Vergütungsregelungen in Abschnitt 1 sind nach einem Erfahrungszeitraum von 3 Jahren zu überprüfen.

### § 15

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 16. September 1998 (Brem.GBl. S. 246 - 36-b-6), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2018 (Brem.GBl. S. 18,19) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung ersetzt die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung im Sinne des Artikels 125a Absatz 1 des Grundgesetzes.

Beschlossen, Bremen, den ....

Der Senat

## Begründung

### I. Allgemeines:

In der Bremischen Vollstreckungsvergütungsverordnung werden die besonderen Vergütungen für die Vollstreckung von Geldforderungen durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie den im Außendienst des Vollstreckungsdienstes tätigen Beamtinnen und Beamten geregelt.

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Außendienst (planmäßige und hilfswise beschäftigte Beamte) sind nach den näheren Bestimmungen in §§ 29, 30 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) zur eigenverantwortlichen Einrichtung und Unterhaltung eines Büros sowie gemäß § 33 GVO zur Beschäftigung von Büroangestellten, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert, verpflichtet. Zur Abgeltung des ihnen dadurch entstehenden Aufwands erhalten sie nach dem derzeitigen Vergütungssystem eine zum Teil steuerpflichtige Aufwandsentschädigung (Bürokostenentschädigung). Gesetzliche Grundlage hierfür ist § 55 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG). Die Entschädigung beinhaltet die von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern erhobenen Schreibauslagen und einen Anteil der von ihnen für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren. Der Gebührenanteil wird (rückwirkend) kalenderjährlich neu festgesetzt. Die Höhe des Gebührenanteils wird unter anderem vom Durchschnitt der insgesamt eingezogenen Gebühren, vom Pensum und von den erhobenen Dokumentenpauschalen beeinflusst. Insgesamt handelt es sich um ein komplexes und wenig transparentes Berechnungssystem; insbesondere fehlt es an Planungssicherheit für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Neben der Bürokostenentschädigung erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine steuerpflichtige und teilweise ruhegehaltfähige Vollstreckungsvergütung (sog. „Ansporn-Vergütung“), durch die Leistungsanreize geschaffen und die als Ausgleich eines überobligatorischen Einsatzes dienen soll. Gesetzliche Grundlage ist hierfür § 55 Absatz 1 BremBesG in Verbindung mit der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 6. Januar 2003 geltenden Fassung (BGBl. I. S. 8).

Die neue Bremische Gerichtsvollziehvergütungsverordnung sieht nun eine Entschädigungssystematik vor, nach der die Vollstreckungsvergütung („Ansporn-Vergütung“) auf Grundlage von § 55 Absatz 1 BremBesG und die bisher getrennt gewährte Aufwandsentschädigung (Bürokostenentschädigung) auf Grundlage von § 55 Absatz 2 BremBesG zu einer einheitlichen Vergütung zusammengefasst werden.

Die Bürokostenentschädigung wird bisher pauschal und nachweisfrei gezahlt. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 19. August 2004 2 C 41.03) dürfen mit einer als Aufwandsentschädigung ausgestalteten Bürokostenentschädigung jedoch nur tatsächliche Aufwendungen ersetzt werden. Ein wie auch immer gearteter fiktiver Kostenansatz ist danach im Rahmen einer Aufwandsentschädigung nicht zulässig. Insbesondere dürfen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, denen keine Personalkosten entstehen, nur Sachkosten erstattet werden. Zudem darf eine reine Aufwandsentschädigung nicht dem Zweck dienen, Mehrarbeit, Dienst zu ungünstigen Zeiten und Ähnliches abzugelten oder einen besonderen Anreiz für überobligatorischen Einsatz und rationeller Aufgabenerfüllung zu bieten.

Das bisherige Entschädigungssystem wird deshalb durch eine Vergütungsregelung abgelöst, die das Besoldungsrecht für im Einzelnen bestimmte dienstliche Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten kennt, die eine besondere Abgeltung rechtfertigen.

Durch die Zusammenfassung der bislang gewährten Vollstreckungsvergütung und der Bürokostenentschädigung soll den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern künftig eine besondere Vergütung gewährt werden, die sich an den vereinnahmten Gebühren sowie Dokumentenpauschalen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert.

Die Gewährung einer zusätzlichen Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist im Interesse einer funktionierenden Zwangsvollstreckung unabdingbar notwendig, da so die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebs angemessen beteiligt werden können. Die Vergütung soll unter Berücksichtigung der angestrebten Effizienzsteigerungen personalkostensparend und einkommenssichernd wirken.

Die Neuregelung stellt das bisherige Entschädigungssystem auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage. Zudem ist die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durch das neue System übersichtlicher und transparenter gestaltet und vereinheitlicht. Es beteiligt die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher außerdem angemessen am wirtschaftlichen Erfolg ihres Büros und gewährleistet ihnen Planungssicherheit. Daneben entfällt die bislang notwendige jährliche Neufestsetzung des Gebührenanteils sowie des Höchstbetrags, wodurch die Übersichtlichkeit verbessert und der Verwaltungsaufwand deutlich verringert wird.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen auch künftig ihren Bürobetrieb selbstständig organisieren und über die Art und den Umfang der Beschäftigung von Büropersonal eigenverantwortlich entscheiden. Das Gebührenaufkommen und die eingenommenen Dokumentenpauschalen stellen einen geeigneten Maßstab dar, um die Geschäftsbelastung und den Erfolg der Vollstreckungstätigkeit widerzuspiegeln. Auf dieser Basis soll den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine gebührenbasierte Pauschale überlassen werden, die die Kosten eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros abdeckt, die aber auch motivationsfördernd wirkt. Durch Härtefallregelungen (in §§ 4 und 6) wird verhindert, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Deckung ihrer typischen Aufwendungen auf die ihnen sonst zustehenden Besoldungsbezüge zurückgreifen müssen, was verfassungsrechtlich (Alimentationsprinzip, Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz) unzulässig wäre.

Im Vergleich zur bisher geltenden Bundesregelung wird auf eine Regelung für die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Justiz verzichtet, weil die bremische Gerichtsbarkeit entsprechende Beamtinnen und Beamte nicht mehr verwendet.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften:**

### **zu § 1:**

#### Absatz 1:

Die allen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zustehende Vergütung deckt verschiedene Komponenten ab. Durch den definierten Gebührenanteil wird zum einen sichergestellt, dass die für die Gerichtsvollzieherstätigkeit typischen Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung und den Betrieb des Büros, nicht aus dem Grundgehalt finanziert werden müssen. Zum anderen handelt es sich um eine Vergütung, die - entsprechend der bisherigen Regelungen -, als Ansporn dafür dienen soll, dass die erteilten Aufträge zügig und erfolgreich erledigt werden. Die gewährte Vergütung gehört in



vollem Umfang zum steuerpflichtigen Einkommen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Die Vergütung wird auch Beamtinnen und Beamten gezahlt, die gemäß § 81 GVO zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzt werden.

Absatz 2:

Die Prozentsätze, die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern von den für die Erledigung eines Auftrags vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen belassen bleiben, sind nach folgenden Grundsätzen festgelegt worden:

Der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zu überlassende Gebührenanteil wurde so festgesetzt, dass der Gebührenanteil in etwa auf dem bisherigen finanziellen Niveau der bisher gewährten Vollstreckungsvergütung in Verbindung mit der bisher gewährten Bürokostenentschädigung bleibt und darüber hinaus stärkere Leistungsanreize als bisher bietet (s.u.). Die Reform des Vergütungsrechts der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher soll vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung im Wesentlichen kostenneutral erfolgen.

Durch den Wegfall der teilweisen Steuerfreiheit der bisherigen Aufwandsentschädigung entstehen zusätzliche Steuerpflichten, die neben den anfallenden Sach- und Personalkosten eines Gerichtsvollzieherbüros bei der Festlegung der Höhe des Vergütungsbetrages berücksichtigt wurden. Im Ergebnis muss es einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher auch künftig möglich sein, im notwendigen Umfang personelle Unterstützung einzusetzen und zu finanzieren.

Durch die Staffelung der Gebührenanteilssätze werden deutliche Leistungsanreize geschaffen, da die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an der Steigerung der Gebühreneinnahmen während des gesamten Bemessungszeitraums (Kalenderjahres) angemessen partizipieren. Die Staffelung schafft insbesondere Anreize für eine bessere und zügigere Vollstreckung, um ein möglichst hohe Gebühreneinkommen zu erzielen, was letztlich auch dem Landeshaushalt zugutekommt. Die Regelung schafft zugleich aber auch eine Begrenzung der Vergütung für das Kalenderjahr auf die festgelegten Prozentsätze.

Von der Aufnahme einer „echten“ Höchstbetragsregelung wie im bisherigen Entschädigungsmodell wurde abgesehen. Dies vor dem Hintergrund, dass im Allgemeinen höhere Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen für die Vornahme einer Amtshandlung ihren Grund in einer höheren Belastung haben und somit im Allgemeinen auch mit höheren Aufwendungen verbunden sind. Zudem wird damit berücksichtigt, dass Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die besonders hohe Einnahmen erzielen, regelmäßig eine besondere Leistungsbereitschaft und besonderen Einsatz zeigen. Bei Überschreiten der Bemessungsgrenze von 50.000 € wird der Prozentsatz allerdings auf 50 Prozent reduziert, was dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Verbot wesentlicher Überalimentierung Rechnung trägt.

Im Ergebnis soll dem Ziel Rechnung getragen werden, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an Ergebnissteigerungen aufgrund verbesserter Gebühreneinnahmen infolge von mehr erledigten Aufträgen angemessen teilhaben.

Der Festsetzung eines Höchstsatzes der Vergütung für die einzelnen Vollstreckungsaufträge bedarf es derzeit nicht, da dieser seit der Umstellung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes auf Festgebühren schon im geltenden Recht keine praktische Bedeutung mehr hatte.

Absatz 3:

Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 BremBesG kann in der Rechtsverordnung, in der die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geregelt wird, bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin oder des Beamten mitabgegolten ist. Satz 1 bestimmt daher, dass auch die besonderen für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen mit der Vergütung abgegolten sind. Genannt werden insbesondere die Sach- und Personalkosten für die Einrichtung und den Betrieb des Büros. Diese umfassen insbesondere folgende Kostenfaktoren:

- Aufwendungen für Büroräume einschließlich etwaiger Nebenräume
- Mietkosten
- Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser einschließlich Abwasser)
- Reinigungskosten
- Büromöbel und Büromaschinen (z.B. Kopiergerät, Fernsprecheinrichtungen, Telefaxgerät, Aktenvernichter)
- sonstige (Büro-)Ausstattung (z.B. Lampen, Vorhänge, Digitalkamera)
- Computerhardware und Computersoftware (auch für mobile Geräte)
- Computerhardware-, Computersoftware- und Netzwerkpfege
- Bürokleinmaterial (z.B. Papier, Toner, Schreibutensilien)
- Literatur
- Grundgebühren für Telefon, Handy und Internetanschluss
- Grundgebühren für das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto
- Wartungen, Reparaturen und Instandsetzung
- für die Anschaffung der Büroeinrichtung zu zahlende Schuldzinsen
- für die Ausübung des Berufs oder die Einrichtung des Büros
- notwendige Versicherungen (z.B. Haftpflicht-, Hausrat-, ggf. anteilige Gebäudeversicherungen)
- Kraftfahrzeugkosten, soweit sie nicht durch Wegegeld oder Reisekosten abgegolten werden
- Aufwendungen für Büropersonal sowie Lohnabrechnung und Verwaltung des Büropersonals (Personalgemeinkosten)

Mit der Vergütung sind außerdem die Aufwendungen bei Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Mehraufwendungen für Verpflegung abgegolten. Das Konkurrenzverhältnis zur Zulage bei Dienst zu ungünstigen Zeiten ist in § 5 Absatz 1 Nr. 2

Erschwerniszulagenverordnung in Verbindung mit § 53 Satz 4 BremBesG geregelt. Danach wird neben einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst keine Erschwerniszulage gewährt.

Als Ersatz für darüber hinaus bei der Erledigung von Zwangsvollstreckungsaufträgen entstehenden Aufwand, insbesondere Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Vordruckauslagen, Fahrtkosten, Entgelte für Bankdienstleistungen, werden den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die von ihnen vereinnahmten Auslagen überlassen (§ 7 Absatz 2 GVO, Nummern 701 bis 716 des Kostenverzeichnis zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (KV-GvKostG)).

Diese Aufwendungen sind daher gemäß Satz 4 nicht Bestandteil dieser Vergütungsregelung.

## **zu § 2:**

Absatz 1:

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass sich die in § 1 Absatz 2 definierte Bemessungsgrenze durch eine Zusammenrechnung der Einnahmen und Gebühren und Dokumentenpauschalen für die einzelnen Beschäftigungszeiträume ergibt, soweit die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nicht ganzjährig beschäftigt wird oder mehrere Beschäftigungsaufträge während eines Kalenderjahres erhält (zum Beispiel im Vertretungsfall, bei Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle oder bei Versetzung während des Kalenderjahres).

Absatz 2:

Da teilzeitbeschäftigte oder begrenzt dienstfähige Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in reduziertem Beschäftigungsumfang tätig werden, folgt daraus auch eine entsprechende Reduzierung des Beschäftigungsumfangs des Büropersonaleinsatzes. Die sonstigen Bürokosten sind dagegen belastungsunabhängig. Zudem haben teilzeitbeschäftigte oder begrenzt dienstfähige Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher regelmäßig ein geringeres Gebührenaufkommen. Es ist daher notwendig, die Vergütung so auszugestalten, dass Teilzeitkräfte bzw. begrenzt dienstfähige Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ebenfalls Kostendeckung erreichen und daneben ein hinreichender Leistungsanreiz verbleibt. Dies wird dadurch erreicht, dass die maßgebenden Bemessungsgrenzen sich bei Teilzeitbeschäftigung oder ermäßigter Arbeitszeit zum einen entsprechend dem Beschäftigungsumfang vermindern. Zum anderen, indem diese in den ersten beiden Bemessungsgrenzen jeweils um zusätzliche 20 Prozent gekürzt werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Teilzeitkräfte oder Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mit ermäßigter Arbeitszeit deutlich früher in den Genuss der höheren Prozentsätze kommen können und damit einen zuverlässigen Ausgleich für die typischerweise zu verauslagenden Sachkosten erhalten.

Beispiel für eine Halbtagskraft:

<b>½ von 10.000 € (= 5.000 €) abzüglich 20 % von 10.000 € (= 2.000 €)</b>	<b>= 3.000 €</b>
<b>½ von 30.000 € (= 15.000 €) abzüglich 20 % von 30.000 € (= 6.000 €)</b>	<b>= 9.000 €</b>
<b>½ von 50.000 €</b>	<b>= 25.000 €</b>

## **zu § 3:**

Wie nach den Regelungen im bisher geltenden Entschädigungsmodell errechnen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die ihnen als Vergütung zustehenden Beträge aus den eingezogenen Gebühren und Dokumentenpauschalen monatlich vorläufig und dürfen diese einbehalten und zur Finanzierung der Aufwendungen verwenden. Zugleich ergibt sich hieraus die in Satz 2 festgeschriebene Verpflichtung die der Landeskasse zustehenden Beträge zeitgleich abzuliefern. Durch das Recht der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher über die vorläufig errechneten Vergütungsbeträge auch verfügen zu dürfen, wird ausgeschlossen, dass Bürokosten aus eigenen Mittel vorfinanziert werden müssen. Der Gesamtvergütungsbetrag wird durch die zuständige Dienstbehörde nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt (s. § 5).

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der GVO über die Ablieferungspflicht der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher unberührt.

#### **zu § 4:**

##### **Absatz 1:**

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, dass eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher, die oder der die Gerichtsvollzieher Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben kann (zum Beispiel aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Kuraufenthalt, Erkrankung, Unfall oder vergleichbarer Umstände) und deswegen in dieser Zeit keine Einnahmen erzielt auf Antrag eine besondere Vergütung erhalten kann, wenn sie oder er nicht auf Rücklagen der letzten vier Monate vor der Verhinderung zurückgreifen kann. Diese besondere Vergütung soll der Gerichtsvollzieherin bzw. dem Gerichtsvollzieher ermöglichen, die weiter laufenden Bürokosten zu bestreiten, ohne dass auf andere Finanzierungsmittel zurückgegriffen werden muss. Gegenüber der geltenden Regelung in § 6 der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 16. September 1998 ist der Zeitraum der Anrechnung von Rücklagen von sechs auf vier Monate verkürzt. Dies soll gewährleisten, dass der der bisherigen Vollstreckungsvergütung entsprechende Anteil der Vergütung nicht angerechnet wird.

Der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zustehende Erholungsurlaub ist kein Verhinderungsgrund, der zur Inanspruchnahme dieser Form der Entschädigung berechtigt.

##### **Absatz 2:**

Bei Erkrankung einer Bürokraft kann auf Antrag eine höhere Vergütung als Ausgleich für die Beschäftigung einer Aushilfskraft nur gewährt werden, wenn sowohl die Erkrankung der Bürokraft als auch die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Beschäftigung der Aushilfskraft nachgewiesen werden und auch nicht auf die Rücklagen der letzten vier Monate vor der Erkrankung der Bürokraft zurückgegriffen werden kann. Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der Bürokraft zahlt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz die Vergütung höchstens für sechs Wochen weiter. Im Anschluss daran erhält die Bürokraft Krankengeld.

Wegen der Notwendigkeit und Angemessenheit wird auf die Hinweise zu Absatz 1 verwiesen.

#### **zu § 5:**

Die Gesamtvergütung wird durch die zuständige Dienstbehörde nach Ablauf des Kalenderjahres nach den darüber erlassenen Bestimmungen endgültig festgesetzt. Um eine Überalimentierung zu vermeiden, die vom verfassungsrechtlich geschützten Alimentationsprinzip nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) nicht mehr gedeckt wäre, sind nach den §§ 4 und 6 gezahlte außerordentliche Vergütungsbeträge zu verrechnen.

#### **zu § 6:**

Grundsätzlich haben die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nur Anspruch auf eine Vergütung nach den §§ 1 und 2. Es sind aber besonders gelagerte Einzelfälle denkbar (zum Beispiel bei einer außergewöhnlich niedrigen Geschäftsbelastung oder bei einer besonders ungünstigen Bezirksstruktur), in denen diese Vergütung ausnahmsweise nicht ausreicht, um die notwendigen Ausgaben für den Bürobetrieb (Sach- und

Personalkosten) zu bestreiten und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher deshalb auf andere Finanzierungsmittel zurückgreifen müssten. Für solche außergewöhnlichen Ausnahmefälle, die durch eine nicht abwendbare Kostenbelastung gekennzeichnet sind, kann den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine besondere Vergütung festgesetzt werden. Dies kann sowohl durch Anhebung des Prozentsatzes für einen bestimmten Zeitraum als auch durch Festsetzung eines Einzelbetrages erfolgen.

Durch diese Ausnahmeregelung soll insbesondere vermieden werden, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auf die ihnen sonst zustehende Vergütung zurückgreifen müssen, um den Bürobetrieb zu finanzieren. Dies wäre vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich geschützten Alimentationsprinzips nach Artikel 33 Absatz 5 GG unzulässig. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher dürfen nicht mit dienstlich veranlassten, unvermeidbaren Aufwendungen belastet werden, die andere Beamtinnen und Beamte gleichen Amtes nicht zu tragen haben.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher den Anfall der entstandenen höheren typischen Aufwendungen nachweist und die besonderen Gründe im Einzelnen darlegt.

#### **zu § 7:**

Die Entscheidung über die Anträge nach den §§ 4 und 6 wird der Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts übertragen, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen.

#### **zu § 8:**

Die Regelung entspricht dem bisherigen fortgeltendem Bundesrecht (§§ 5 und 6 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung) und wurde nur redaktionell überarbeitet. Um eine Anreizwirkung auch weiterhin aufrecht zu erhalten, erfolgt eine Pauschalierung der Vollstreckungsvergütung nach den jeweils vereinnahmten Beträgen. Zu den vereinnahmten Beträgen zählen nicht nur Barzahlungen oder bargeldähnliche Zahlungen, sondern auch bargeldlose Einzahlungen (z.B. Überweisung, Lastschrift).

#### **zu § 9:**

Die Regelung entspricht §§ 7 und 8 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit redaktionellen Änderungen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Stadtgemeinde Bremen aufgrund des einheitlichen Dienstherrn Freie Hansestadt Bremen keine eigenen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten verwendet.

#### **zu § 10:**

Die Regelung entspricht §§ 9 und 10 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung mit der Ausnahme, dass die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht mehr der durch Jahreshöchstbeträge gedeckelt werden.

**zu § 11:**

Die Vorschrift stellt klar, dass neben der Vergütung für im Außendienst des Vollstreckungsdienstes tätige Beamtinnen und Beamte keine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gezahlt wird. Mit der Zulage nicht abgegolten sind Reisekosten und Mehraufwendungen, die nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften abzurechnen sind, sofern keine besonderen Bestimmungen ergangen sind.

**zu § 12:**

Die Vorschrift erklärt auf Grundlage von § 55 Absatz 1 Satz 4 Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG) einen Teil der Vergütung für ruhegehaltfähig. Sie entspricht den bisher geltenden Regelungen in § 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 6. Januar 2003 (BGBl. I. S. 8) geltenden Fassung, die durch das Inkrafttreten der Bremischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung nicht weiter anzuwenden ist.

Mit der Absenkung des Bemessungssatzes von 10 % der bundesrechtlichen Regelung auf Bemessungssätze von 7,68 % (Besoldungsgruppe A 8) 7,74 % (Besoldungsgruppe A 9) und 7,92 % (Besoldungsgruppe A 9 zuzüglich der Gewährung einer Amtszulage) wird berücksichtigt, dass die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Vollstreckungsvergütung gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert wird, indem das aktuelle Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 (Stand: 1. Juli 2018: 3.105,44 Euro), A 9 (Stand: 1. Juli 2018: 3.300,28 Euro) sowie der aktuelle Wert der Amtszulage (Stand: 1. Juli 2018 291,17 Euro) herangezogen wird und die Sonderregelung des Art. 14 § 5 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Maßgeblichkeit der Grundgehaltsstruktur nach dem Stand 30. Juni 1997) entfällt. Im Ergebnis wird mit der Neuregelung der vor Inkrafttreten der Verordnung gültige Stand durch die Umstellung von Beträgen auf Prozentsätzen leicht angehoben. Verschlechterungen bzw. Absenkungen werden damit nicht umgesetzt.

**zu § 13:**

Die Vorschrift stellt klar, dass die Festsetzung und Abrechnung der Vergütung und Entschädigung für das Jahr 2018 noch nach den bisher geltenden Regelungen erfolgt.

**zu § 14:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

In § 55 Absatz 3 BremBesG ist geregelt, dass die Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gemeint wohl in der am 6. Januar 2003 (BGBl. I. S. 8) geltenden Fassung weiter gilt, solange der Senat von seiner Ermächtigung nach Absatz 1, die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durch Rechtsverordnung zu regeln, keinen Gebrauch macht. Aufgrund dieser Übergangsregelung bedarf es durch das Inkrafttreten der Bremischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung keiner besonderen Regelung für das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung.

Da die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bisher gewährte Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Bürokosten nach der Verordnung zu Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 12. Oktober 1998 (Brem.GBl. S. 246) in der neuen Bremischen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung aufgeht, ist sie mit gesonderter Regelung aufzuheben.



landesbund bremen

Beamtenrechtsausschuss

## Anlage 1

An den  
dbb – beamtenbund und tarifunion  
landesbund bremen  
Kontorhaus  
Rembertistraße 28

12.12.2018

**Stellungnahme zum Entwurf der  
Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und  
Gerichtsvollzieher sowie weiterer im Vollstreckungsdienst eingesetzter  
Beamtinnen und Beamten – Bremische Vollstreckungsvergütungsverordnung**

- Ihr Schreiben vom 21. November 2018

Sehr geehrter Herr Kahnert,

der dbb beamtenbund und tarifunion bremen (dbb bremen) bedankt sich für die  
Zusendung des obigen Entwurfs der Verordnung und nimmt wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Mit dem obigen Entwurf soll die derzeit anzuwendende Verordnung über die Vergütung  
für Beamte im Vollstreckungsdienst des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden  
Fassung abgelöst werden.

Es wird von Seiten des dbb bremen begrüßt, dass mit der neuen Bremischen  
Vollstreckungsvergütungsordnung die Übersichtlichkeit verbessert und der  
Verwaltungsaufwand verringert wird.

Mit Recht wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen,  
wonach die Entschädigung an den tatsächlich anfallenden Kosten auszurichten und  
realitätsnah festzusetzen ist.



Gleichzeitig geht aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteils hervor, dass der Dienstherr nach Maßgabe der Ergebnisse entsprechender Erhebungen zur Pauschalierung und Typisierung, befugt oder gar verpflichtet ist.

Es ist für den dbb bremen nicht erkennbar, aufgrund welcher Erkenntnis - Erhebungen des Dienstherrn - die neue Vergütungsregelung festgelegt wurde. Laut Verordnung soll den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine gebührenbasierte Pauschale, die die Kosten eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros abdeckt, überlassen werden.

Nach Auffassung des dbb bremen sollte die gebührenbasierte Pauschale nach Einzelfall je Bürobetrieb der jeweiligen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher anhand des individuellen Gebührenaufkommens und der eingenommenen Dokumentenpauschale in einer entsprechenden Staffelung gezahlt werden.

Bei den Härtefallregelungen (in §§ 4 und 6) zur Deckung der typischen Aufwendungen für den Bürobetrieb ist im Paragraph 4 die Kann-Regelung durch eine Muss-Regelung zu ersetzen und im Paragraphen 6 die Kann-Regelung in eine Soll-Regelung.

Der dbb bremen begrüßt den Verzicht der Aufnahme eines Jahreshöchstbetrages für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in § 10 der Bremischen Vollstreckungsverordnung.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

Der dbb bremen erwartet, dass:

in **§ 4** Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung Absatz 1 Satz 1

das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ ersetzt wird

und der Halbsatz

„insoweit diese nicht aus der vorläufigen Vergütung der letzten vier Monate bestritten werden können.“

gestrichen wird, dies führt zu einem geringeren Verwaltungsaufwand, da eine Verrechnung nach § 5 nach Ablauf des Kalenderjahres sowieso erfolgt.

in **§ 6** Besondere Vergütung

das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

Verordnungstext lautet dann:

, soll auf Antrag abweichend von §§ 1 und 2 eine besondere Vergütung festgesetzt werden.

in **§ 7** Zuständigkeit

der dbb bremen würde es begrüßen, wenn neben der Zuständigkeit auch eine angemessene Bearbeitungsfrist festgelegt würde.

### **§ 12** Ruhegehaltfähigkeit

Der dbb beamtenbund und tarifunion bremen muss feststellen, dass mit dieser Neuregelung im Zusammenhang mit der ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (Ruhegehaltfähigkeit (§12)) eine fehlende Wertschätzung der betroffenen Beamtinnen und Beamten einhergeht.

Nach dem Verordnungsentwurf gehört die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach Abschnitt 1 sowie der zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Personen zu den

ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 8 sollen 7,68 Prozent, soweit sich die Beamtenversorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten aus der Besoldungsgruppe A8 bemessen, berücksichtigt werden, für Beamtin oder Beamte aus der Besoldungsgruppe A9 soll der Prozentsatz 7,74 betragen und für die Besoldungsgruppe A9 zuzüglich einer Amtszulage 7,92 Prozent.

Der dbb bremen erwartet, dass im Verordnungsentwurf die Bemessungsgrundlage für die ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe von 10 vom Hundert des Endgrundgehaltes der jeweiligen Besoldungsgruppe berücksichtigt wird, da andere Länder darunter Niedersachsen eine entsprechende Regelung getroffen haben.

Es sollte auf jeden Fall ein einheitlicher Prozentsatz über alle zu berücksichtigenden Besoldungsgruppen für die Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Zulage angewandt werden, angemessen wäre „in Höhe von 10 Prozent“.

Der Personenkreis der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist neben anderen Berufsgruppen, wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, aufgrund der veränderten Verhältnisse einer größeren Belastung und einer höheren Gefahr des Übergriffes ausgesetzt.

Der § 12 Absatz 1 soll folgenden Wortlaut haben:

Die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach Abschnitt 1 sowie der zur Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst eingesetzten Personen gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in Höhe von 10 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten zugrunde liegt,

dies gilt nur,

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ahrens

**Beamtenrechtskommission**